ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1988

zur Wiederherstellung des Status bestimmter Teile des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der klassischen Schweinepest

(88/187/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/489/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4b Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 82/838/EWG (3) hat der Rat bestimmte Teile des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepestfrei oder als schweinepestfrei anerkannt.

In den Gebieten von Braunschweig, Lüneburg und Hannover, die gemäß Anhang I der Entscheidung 82/838/EWG amtlich schweinepestfrei waren, sind Herde klassischer Schweinepest festgestellt worden. Infolgedessen hat die Kommission dem Gebiet von Braunschweig mit Entscheidung 83/221/EWG (4) und den Gebieten Lüneburg und Hannover mit Entscheidung 85/218/EWG (5) diesen Status aberkannt.

Seit Tilgung des letzten Krankheitsherdes sind sechs Monate vergangen, und die geimpften Schweine sind in Braunschweig, Lüneburg und Hannover beseitigt worden.

Die Entwicklung der Seuchenlage läßt den Schluß zu, daß die Krankheit in den betreffenden Gebieten ausgemerzt ist, so daß diese Gebiete wieder als amtlich schweinepestfrei anerkannt werden können.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Status von Braunschweig, Lüneburg und Hannover in der Bundesrepublik Deutschland als amtlich schweinepestfreie Gebiete wird wiederhergestellt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Februar 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
(2) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 121 vom 7. 5. 1983, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 97 vom 4. 4. 1985, S. 61.